

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LIOSAPLAST AG

Stand 1.11.2010

1. Geltungsbereich

1.1 Die AGB der LIOSAPLAST AG gelten als ausschliesslich vereinbart (Offerten, Auftragsbestätigungen, Auftragsausführungen sowie Bestellungen), abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden von uns schriftlich bestätigt. Die AGB gelten bei Auftragserteilung auch dann, wenn wir Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers hatten. Die AGB des Bestellers gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von LIOSAPLAST AG schriftlich anerkannt wurden.

2. Offerten, Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Offerten oder Auftragsbestätigungen sind für die Zeitdauer von 6 Monaten ab Zustellung für LIOSAPLAST AG verbindlich.

2.2 Beratungen oder Empfehlungen durch LIOSAPLAST AG oder durch ihre Mitarbeiter erfolgen ohne Haftung und begründen kein Vertragsverhältnis.

2.3 Alle Angebote und Preise verstehen sich ab Werk des Auftragnehmers ausschliesslich Verpackung. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, diese wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2.4 Vorbehalten anderer Vereinbarungen sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in üblicher Höhe zu berechnen.

3. Anlieferung und Beschaffenheit der Ware

3.1 Die Verpackung der zu bearbeitenden Teile muss bei der Anlieferung so beschaffen sein, dass bei sachgerechter Entladung eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Sperrige und/oder schwere Teile sind mit geeigneten Befestigungs- und Transportvorrichtungen zu versehen.

3.2 Die zu bearbeitende Ware muss in sachgerechtem Zustand angeliefert werden. Dies schliesst unter anderem Werkstoff-, Bearbeitungs- oder Oberflächenfehler, welche eine fachgerechte Weiterbearbeitung erschweren oder verhindern, aus.

3.3 Der Besteller ist verpflichtet selbständig über wichtige Kriterien der Ware oder Veränderungen derselben bezüglich der Oberflächenbeschichtung frühzeitig zu informieren. Diese beinhaltet unter anderem Angaben bezüglich Materialzusammensetzung, Reinheitsgrad, Wärmebehandlungszustand, Oberflächenbearbeitungszustand, Eigenspannung etc.

4. Auftragserteilung, Durchführung, Lieferfrist und Transport

4.1 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistung richtet sich nach dem Inhalt des vom Besteller angefragten und durch den Auftragnehmer bestätigten Auftrags.

4.2 Lieferungen durch Drittunternehmen im Auftrag des Bestellers werden als Erfüllungsgehilfen des Bestellers betrachtet.

4.3 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen sowie die Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers voraus. Bei allfälligen Überschreitungen der Lieferfristen ist der

Besteller nicht berechtigt, den Auftrag zu annullieren oder Schadenersatzansprüche zu stellen. Die Fälle höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

4.4 Die Lieferung erfolgt ab Werk unverpackt. Der Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers, es sei denn dies sei schriftlich vereinbart. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, so beginnt der Gefahrenübergang mit dem Tage der Bereitstellung.

5. Abnahme der Lieferung, Abnahmeverzug

5.1 Die Prüfung der Lieferung hat sofort nach Erhalt zu geschehen und allfällige Mängel sind LIOSAPLAST AG innert 8 Tagen nach Erhalt schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

5.2 Wird die gehörig angebotene Lieferung vom Besteller nicht abgenommen, so behält sich LIOSAPLAST AG das Recht vor, diese in Rechnung zu stellen und die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu lagern oder zu hinterlegen.

6. Garantie und Gewährleistung des Herstellers

6.1 LIOSAPLAST AG haftet nur für die Qualität des aufgetragenen Materials in der vereinbarten Spezifikation und für die richtige Ausführung der Beschichtung.

6.2 Für Artikel, bei denen der bestehende Belag entfernt werden muss, übernimmt LIOSAPLAST AG für eventuell auftretende Schäden keine Haftung.

6.3 Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Auslieferung der Ware. Abweichende Garantiezeiten sind schriftlich zu vereinbaren. Mit der Garantie erwächst dem Besteller nur der Anspruch auf Reparatur der Beschichtung oder auf Neubeschichtung der beanstandeten Gegenstände gemäss Entscheid LIOSAPLAST AG.

6.4 Ausgenommen von der Garantie sind Schäden infolge normaler Abnutzung, unsachgemässer Behandlung, Benützung ungeeigneter Medien, Ablöseerscheinungen der Beschichtung infolge Diffusion sowie generell infolge anderer Gründe, die LIOSAPLAST AG nicht zu verantworten hat.

6.5 Entspricht die zu beschichtende Konstruktion oder der Beschichtungsmaterialentscheid nicht den Richtlinien von LIOSAPLAST AG und verlangt der Besteller trotz der Abmahnung durch LIOSAPLAST AG deren Ausführung, so entfällt jegliche Garantieleistung durch LIOSAPLAST AG.

6.6 Bei nicht oder unvollständiger Information des Bestellers über den Verwendungszweck der zu beschichtenden Ware durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung durch LIOSAPLAST AG.

6.7 Führt die Oberflächenveredelung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretbaren Gründen nicht zum Erfolg, so ist der Besteller verpflichtet, die vereinbarten Kosten zu tragen.

6.8 LIOSAPLAST AG übernimmt keine Garantie für die Eignung der Beschichtung bezüglich des vom Besteller vorgesehenen Zwecks oder die Tauglichkeit zum Gebrauch, es sei denn dies sei schriftlich vereinbart.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 LIOSAPLAST AG behält sich ausdrücklich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Bezahlung aller offener Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 7.2 Werden die vom Auftraggeber behandelten Teile mit andern, ihm nicht gehörenden Teilen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer ein Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung an den Auftragsgeber.
- 7.3 LIOSAPLAST AG behält sich ausdrücklich das Eigentum an den technischen Entwicklungen, den entsprechenden Konstruktionen und Vorrichtungen für die Applikation und die Verarbeitung der Beschichtung vor.

8. Haftung

- 8.1 Für das LIOSAPLAST AG zur Verfügung gestellte Material oder wenn das für die Bearbeitung zu verwendende Material/Produkt durch den Besteller vorgeschrieben wurde, übernimmt LIOSAPLAST AG keine Garantie. Ebenso entfällt die Haftung im Bereich der Gewährleistungsausschlüsse gemäss Artikel 6.
- 8.2 Für Folgeschäden wie für Forderungen von Drittpersonen wird keine Haftung übernommen. Im Weiteren verzichtet der Besteller auf Belangen der LIOSAPLAST AG durch Forderungen durch Dritte.
- 8.3 Eine weitergehende Haftung für Schäden als vorstehend aufgeführt ist ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht und salvatorische Klausel

- 9.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden mittelbaren und unmittelbaren Streitigkeiten ist der Gerichtsstand der Sitz der LIOSAPLAST AG.
- 9.2 Erfüllungsort ist der Sitz der LIOSAPLAST AG.
- 9.3 Zur Anwendung gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen der CISG (Convention of Contracts for the international Sale of Goods) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder eine Bestimmung in Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.